



**An alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des EBA**

Zur Veröffentlichung im Intranet

Bearbeitung: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Telefax: +49 (228) 9826-9199
E-Mail: [REDACTED]
Ref11@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 02.07.2020

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

Pr. [REDACTED]-11ra/053-1124#068

Betreff: Behandlung und Umgang mit IFG- und UIG-Anträgen

Bezug: Informationsfreiheitsrecht

Anlagen: 0

Bei der Bearbeitung von IFG- und UIG-Anträgen und solchen, die nach dem IFG oder UIG zu bewerten sind, ist die vorliegende Verfügung zu beachten.

IFG- und UIG-Anträge werden federführend vom Fachdienst bearbeitet. Das Referat 11 ist bei Eingang eines IFG- bzw. UIG-Antrags per E-Mail an ref11@eba.bund.de zu informieren. Bescheide aus IFG- bzw. UIG-Verfahren **sind von einem Juristen des Referats 11 mitzuzeichnen**. Um sicherzustellen, dass Referat 11 jederzeit uneingeschränkten Zugriff auf die jeweiligen Verfahren hat, ist ab sofort beim Anlegen eines IFG-/UIG-Vorgangs das „Ref 11 Team IFG+UIG“ mit Änderungsberechtigung freizuschalten (über Eigenschaften des Vorgangs, Reiter „Sicherheit“).

Bei Anträgen, die sich an mehrere Fachdienste im EBA oder an das EBA und das BMVI richten, koordiniert Referat 11 die Bearbeitung, um zu verhindern, dass über gleiche Anträge unterschiedlich entschieden wird.

Nach dem IFG bzw. UIG sind dem Antragsteller grundsätzlich **sämtliche bei einer Behörde vorhandenen Informationen zur Verfügung zu stellen**. Das Vorenthalten von Informationen ist daher nur in bestimmten gesetzlich geregelten Ausnahmefällen möglich, die von der Rechtsprechung

eng umgrenzt werden.

Über einen Antrag auf Informationszugang nach dem IFG bzw. UIG ist in der Regel **innerhalb eines Monats** nach Antragstellung zu entscheiden. Eine Verzögerung der Entscheidung führt auf Antrag zu einem Einschalten des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI).

Zur Unterstützung der Fachdienste steht Referat 11 beratend zur Verfügung. Im Intranet sind zudem eine Übersicht zum Ablauf eines IFG-Verfahrens sowie diverse Musterbescheide eingestellt.

Einzelheiten zur Bearbeitung von IFG- bzw. UIG-Anträgen entnehmen Sie bitte dem Anhang 1 Arbeitshilfe IFG – UIG. Erläuterungen zum Begriff Umweltinformationen sind im Anhang 2 dokumentiert.

Diese Verfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig werden die nachfolgend genannten Verfügungen

- Pr.1150-11ra/53-1124#004 vom 30. April 2009
- Pr.1113-11ra/53-1124#006 vom 9. Februar 2010
- Pr.1.113-11ra/53-1124#008 vom 1. Juli 2010
- Pr.1130-11ra/53-1124#025 vom 23. August 2011
- 11.13-11ra/53-1124#030 vom 21. Dezember 2011
- Pr.1510-15og/006-0106#006 vom 28. Mai 2014
- 1.113-11rk/6-1110#034 vom 5. Juni 2015
- 1.150-11ra/053-1124#063 vom 28. April 2017

aufgehoben.

Gez. Hörster

(elektronisch in DOWEBA)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Anwendungshinweise zum IFG und UIG	2
1.1	Wann ist das IFG zu beachten?	2
1.2	Wann ist das UIG zu beachten?	2
2	Wie läuft ein IFG-/ UIG-Verfahren in der Regel ab?.....	2
3	Häufige Fehler bei der Bearbeitung von IFG-/UIG-Verfahren in der Vergangenheit	3
4	Grundsätzliche Anforderungen an die Bearbeitung von IFG-/UIG-Anträgen	3
5	Umgang mit Anträgen auf Informationszugang im Rahmen der Landeseisenbahnaufsicht	4
6	Gebühren- und Auslagenerhebung	4
6.1	Vorbemerkungen.....	4
6.2	Ermittlung der Gebührenhöhe	5
6.3	Abrechnungsverfahren	6
7	Umgang mit anonym oder unter Pseudonym gestellten Anträgen auf Informationszugang	7
8	Durchführung und Erfordernis einer Drittbeteiligung	7
8.1	Vorbemerkungen.....	7
8.1.1	Besonderheiten bei IFG-Anträgen	7
8.1.2	Besonderheiten bei UIG-Anträgen	8
8.2	Informationszugang ohne Preisgabe geheimhaltungsbedürftiger Informationen.....	8
8.3	Informationszugang mit Preisgabe geheimhaltungsbedürftiger Informationen	8
8.3.1	Vorgehensweise bei IFG-Anträgen	8
8.3.2	Vorgehensweise bei UIG-Anträgen	9
8.4	Besonderheiten im Verfahren.....	10
9	Konkretisierungsaufforderung an Antragsteller.....	10
10	Bescheidherausgabe an Dritte nur nach Anhörung.....	11
10.1	Vorbemerkungen.....	11
10.2	Vorgehensweise.....	11
10.2.1	Wer muss angehört werden?	12
10.2.2	Für welche Fälle ist diese Vorgehensweise verbindlich?	12
11	Anonymisierung von behördlichen Schreiben	12

1 Allgemeine Anwendungshinweise zum IFG und UIG

1.1 Wann ist das IFG zu beachten?

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) findet immer dann Anwendung, wenn jemand einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen (mündlich oder schriftlich, formlos und in der Regel unbegründet) an das EBA stellt, die keine Umweltinformationen enthalten. Anspruchsberechtigt ist jede natürliche Person im In- und Ausland. Auch juristische Personen des Privatrechts oder Bürgerinitiativen und Verbände sind zugangsberechtigt. Juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. andere Bundes- oder Landesbehörden) können hingegen Informationen grundsätzlich nur aufgrund von Amtshilfavorschriften und Auskunfts- oder Übermittlungsrechten verlangen.¹

Es kann sich auch um einen Antrag nach dem IFG handeln, wenn sich der Antragsteller nicht explizit auf das IFG bezieht. Der Antrag ist vielmehr seitens der Behörde **bürgerfreundlich** auszulegen.

1.2 Wann ist das UIG zu beachten?

Das Umweltinformationsgesetz (UIG) findet immer dann Anwendung, wenn jemand einen Antrag (mündlich oder schriftlich, formlos und in der Regel unbegründet) an das EBA auf Zugang zu Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG stellt.² Anspruchsberechtigt ist jedermann, also jede natürliche und juristische Person im In- und Ausland. Dazu können auch juristische Personen des öffentlichen Rechts zählen, soweit sie sich in einer mit "Jedermann" vergleichbaren Informationssituation gegenüber der informationspflichtigen Stelle befinden und Aufgaben der Selbstverwaltung wahrnehmen (so die richtlinienkonforme Auslegung des BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2017 – 7 C 31/15: „DB Netz AG“).

Es kann sich auch um einen Antrag nach dem UIG handeln, wenn sich der Antragsteller nicht explizit auf das UIG bezieht. Der Antrag ist vielmehr seitens der Behörde **bürgerfreundlich** auszulegen.

2 Wie läuft ein IFG-/ UIG-Verfahren in der Regel ab?

Soweit keine wichtigen Gründe entgegenstehen, muss das EBA die vom Antragsteller gewählte Form des Zugangs gewähren. Als Zugangsformen kommen hier die unmittelbare Akteneinsicht

¹ Ausnahmen gelten beispielsweise für die als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisierten Religionsgemeinschaften. Bei Zweifelsfragen steht Ihnen Referat 11 zur Verfügung.

² Eine Hilfestellung über den Begriff der Umweltinformationen befindet sich im **Anhang**. Bei Zweifelsfragen steht Ihnen Referat 11 zur Verfügung.

beim EBA, Übersendung von Aktenauszügen als Kopie oder eine mündliche oder schriftliche Auskunft in Frage.

Zum näheren Verfahrensablauf wird auf das im Intranet in der Rubrik „Zentrale Verwaltungsdienste“ – „Recht“ – „Informationsfreiheit“ vorhandene Informationsmaterial verwiesen.

3 Häufige Fehler bei der Bearbeitung von IFG-/UIG-Verfahren in der Vergangenheit

- In ähnlich gelagerten Fällen wurde ein sehr unterschiedlicher Informationszugang gewährt.
- Amtshilfeseuchen von Ländern, Städten und Kommunen wurden fälschlicherweise nach dem IFG bearbeitet.
- Kostenbescheide ergingen nicht auf der Grundlage des für IFG- und UIG-Verfahren geltenden speziellen Gebührenrechtes.
- IFG- oder UIG-Verfahren wurden nicht mittels eines Bescheides beendet oder es fehlte darin eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- Auf im Haus gestreute gleichlautende Anträge wurden unabgestimmt verschiedene Antworten gegeben. Es wurde ohne Abstimmung abweichend vom BMVI entschieden.
- Es fand keine Rechtsförmlichkeitsprüfung statt.
- Die Ausnahmetatbestände wurden weiter ausgelegt, als die Rechtsprechung es zulässt.
- Das Referat 11 wurde nicht frühzeitig bzw. gar nicht beteiligt.

4 Grundsätzliche Anforderungen an die Bearbeitung von IFG-/UIG-Anträgen

- Zur Koordinierung im Haus und mit dem BMVI und zur Rechtsprüfung ist jeder IFG- und UIG-Bescheid von einer/m Juristin/en des Referats 11 über DOWEBA mitzuzeichnen. In erster Linie bezieht sich die Mitzeichnung auf die Überprüfung der Rechtsförmlichkeit.
- Bei mehreren gleichzeitigen Anfragen eines Antragsstellers und der dadurch bedingten Zuständigkeit mehrerer Organisationseinheiten koordiniert Referat 11 zwischen den Fachorganisationseinheiten. Die thematisch am meisten betroffene Organisationseinheit übernimmt die Federführung.
- Bei Bearbeitung der Anfragen in den Außenstellen ist das zuständige Fachreferat bei Eingang zu informieren. Bei Anfragen von grundsätzlicher oder öffentlichkeitswirksamer Bedeutung ist neben dem Referat 11 auch die Stabsstelle 91 frühzeitig zu informieren.
- Für die Aktenbildung in DOWEBA ist für IFG-Anträge die Ableitung³ „1124 (Informationsfreiheitsgesetz)“ und für UIG-Anträge die Ableitung „1127 (Umweltinformationsfreiheitsgesetz) zu verwenden.

³ Die Ableitung ist eine vierstellige Ziffer zur Spezifizierung der Akte und ein Teil des Aktenzeichens (vgl. DOWEBA-Benutzerhandbuch).

Es wird darauf hingewiesen, dass IFG- und UIG-Anträge weiterhin federführend vom Fachdienst bearbeitet und beschieden werden (insbesondere, weil für die Bearbeitung eine vertiefte Aktenkenntnis erforderlich ist). Für die Unterstützung der Fachdienste sind im Intranet eine Übersicht zum Ablauf eines IFG-Verfahrens sowie diverse Musterbescheide eingestellt. Referat 11 berät bei Rechtsfragen. Darüber hinaus sind Schulungen zum Informationsfreiheitsrecht beabsichtigt.

5 Umgang mit Anträgen auf Informationszugang im Rahmen der Landeseisenbahnaufsicht

Eine Befugnis zur Bearbeitung von Anträgen auf Informationszugang besteht nicht im Rahmen der Wahrnehmung der Landeseisenbahnaufsicht (LEA). Daher ist mit allen Anträgen auf Informationszugang nach Informationsfreiheitsgesetzen (IFG des Bundes oder eines Landes) oder dem UIG, die an das EBA gerichtet sind und sich zumindest teilweise auf Informationen beziehen, die dem EBA allein im Rahmen der Durchführung der LEA bekannt geworden sind, wie folgt zu verfahren:

1. Zuständigkeitshalber Abgabe des Antrags an die für die Eisenbahnaufsicht zuständige Landesbehörde, soweit sich der Antrag auf Informationen bezieht, die im Rahmen der LEA bekannt geworden sind. Im Übrigen erfolgt eine Bearbeitung durch das EBA.
2. Information an den Antragsteller über die (teilweise) Abgabe seines Antrags.

6 Gebühren- und Auslagenerhebung

6.1 Vorbemerkungen

Bei der Bearbeitung eines IFG- oder UIG-Antrags ist der tatsächliche Verwaltungsaufwand anhand der aktuell im Intranet in der Rubrik „Zentrale Verwaltungsdienste“ – „Recht“ – „Informationsfreiheit“ eingestellten Excel-Tabelle „Ermittlung des Verwaltungsaufwands bei IFG- und UIG-Anträgen“ im DOWEBA-Vorgang zu dokumentieren, da für die Zurverfügungstellung von Informationen nach IFG und UIG **spezielle Gebühren** erhoben werden (§ 10 Abs. 1 Satz 1 IFG und § 12 Abs. 1 Satz 1 UIG). Die Erhebung erfolgt grundsätzlich jedoch nur dann, wenn der Antrag nicht abgelehnt oder zurückgenommen wird und keine einfache Auskunft erteilt wird (vgl. § 10 Abs. 1 IFG und § 12 Abs. 1 UIG). In der Regel liegt eine einfache Auskunft vor, sofern

- der Verwaltungsaufwand den zeitlichen Rahmen von 30 Minuten nicht übersteigt;
- bei Übersendung von max. 20 DIN A4 Kopien, soweit kein weiterer Rechercheaufwand entsteht;

Darüber hinaus erfolgt keine Gebührenerhebung in **UIG-Verfahren**, soweit eine Einsichtnahme in Umweltinformationen bei der Behörde selbst erfolgt (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2 Var. 2 UIG).

Bei **IFG-Anfragen** ist eine Einsichtnahme bei der Behörde selbst aufgrund des damit verbundenen Personal- und Zeitaufwands der Behörde regelmäßig keine einfache Auskunft.

Zusätzliche **Auslagen** zu den Gebühren dürfen **nur bei UIG-Anfragen** erhoben werden.⁴ Deren Höhe richtet sich nach Teil B. der Anlage zur Umweltinformationsgebührenverordnung (UIGGebV). In bestimmten Fällen ist jedoch von einer Auslagenerhebung abzusehen (siehe § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 UIGGebV).

Etwaige **Gebühren und Auslagen sind unmittelbar im IFG- oder UIG-Bescheid in konkreter Höhe festzusetzen** und deren Ermittlung in der Begründung zum Bescheid in nachvollziehbarer Weise darzulegen.

Das (nachträgliche) Aufspalten eines Antrags in mehrere Einzelanträge durch den Antragsteller zur Vermeidung einer Gebührenerhebung dürfte unzulässig sein, da dies auf eine Umgehung der gesetzlich vorgesehenen Gebührenpflicht hinausläufe.

6.2 Ermittlung der Gebührenhöhe

1. **Ausgangspunkt** ist der mittels der Excel-Tabelle „Ermittlung des Verwaltungsaufwands bei IFG- und UIG-Anträgen“ im DOWEBA-Vorgang dokumentierte tatsächliche Verwaltungsaufwand, den jeder am Antragsverfahren beteiligte Mitarbeiter darin selbst zu erfassen hat. **Berücksichtigungsfähig** ist der Aufwand für das Zusammenstellen der begehrten Informationen (z.B. bei Hausabfragen), für die Prüfung von Ausschlussgründen einschließlich der Durchführung von Drittbeteiligungen (§ 8 Abs. 1 IFG; § 9 Abs. 1 Satz 3 UIG) sowie für die Schwärzungen von Dokumententeilen. **Nicht** berücksichtigungsfähig ist hingegen der Zeitaufwand für das Verfassen des IFG-/UIG-Bescheids, soweit darin keine gebührenpflichtigen schriftlichen Auskünfte i.S.v. § 1 Abs. 2 IFG/§ 3 Abs. 2 UIG erteilt werden. Insgesamt gilt, dass Aufwand nur in der Höhe berücksichtigungsfähig ist, in der er als erforderlich nachvollzogen werden kann.
2. Der dokumentierte Zeitaufwand wird innerhalb der Excel-Tabelle „Ermittlung des Verwaltungsaufwands bei IFG- und UIG-Anträgen“ anhand pauschalierter Stundensätze automatisch umgerechnet. Diese pauschalierten Stundensätze werden jährlich durch das Referat 11 überprüft und ggf. angepasst, sodass für die Ermittlung des Verwaltungsaufwands immer die aktuell im Intranet eingestellte Excel-Tabelle zu verwenden ist. Anhand der Stundensätze wird automatisch eine **Gesamtsumme** gebildet, die den rein rechnerischen Verwaltungsaufwand darstellt.
3. Sodann ist anhand des Umfangs und der Art der Informationserteilung der **einschlägige Gebührentatbestand in der Anlage zur Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) bzw. der Umweltinformationsgebührenverordnung (UIGGebV) zu ermitteln**. Geht es vorwiegend um die Erteilung einer **Auskunft** auch bei Herausgabe einiger Abschriften ist Teil A Ziff. 1.2 oder 1.3 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der IFGGebV bzw. UIGGebV einschlägig. Liegt der

⁴ Mit Urteil vom 20.10.2016 (Az. 7 C 6/15) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die Regelungen der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) über die Erhebung von Auslagen mangels einer ausreichenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage unwirksam sind.

Schwerpunkt in der **Herausgabe** von Abschriften, ist Teil A Ziff. 2.1 oder 2.2 der jeweiligen Anlage einschlägig.

4. Um eine **proportionale Gleichbehandlung aller Gebührenschuldner** innerhalb des einschlägigen Gebührenrahmens sicherzustellen, ist in einem nächsten Schritt eine **Zuordnung des Antrags innerhalb des Gebührenrahmens** anhand des im Intranet in der Rubrik „Recht“ – „Zentrale Verwaltungsdienste“ – „Informationsfreiheit“ eingestellten aktuellen Gebührenrasters vorzunehmen (vgl. dazu das Beispiel im Raster).
5. Der einschlägige **Rahmen** innerhalb des jeweiligen Rasters bildet den **Ausgangspunkt für die Ermittlung der konkreten Gebührenerhebung**. Diese ist unter Beachtung des angefallenen Verwaltungsaufwands nach billigem **Ermessen** zu bestimmen. Die Gebühr muss in einem **angemessenen Verhältnis** zum **Erkenntnisgewinn** auf Seiten des Antragstellers stehen und darf insbesondere **keine abschreckende Wirkung** entfalten (§ 10 Abs. 2 IFG und § 11 Abs. 2 UIG). Im Rahmen des § 10 Abs. 2 IFG bzw. § 12 Abs. 2 UIG ist zu prüfen, inwieweit die Bedeutung des Informationszugangs für die demokratische Meinungs- und Willensbildung und die Kontrolle des staatlichen Handelns den Aspekt der Kostendeckung zurückdrängt.⁵
6. Zusätzlich kann eine **Ermäßigung oder Befreiung** von der Gebührenpflicht aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses in Betracht kommen (§ 2 IFGGebV bzw. § 2 UIG-GebV). Solche Gründe können etwa in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers, in der Anfrage selbst oder im Bereich der Verwaltung liegen (z.B. wenn eine Veröffentlichungspflicht besteht oder das EBA in vergleichbaren Fällen die Öffentlichkeit informiert).
7. Die proportionale Zuordnung in Schritt 4 bildet daher nur den Ausgangspunkt für die weitere Prüfung. Es kann aufgrund der Schritte 8 und/oder 9 im Einzelfall auch eine Gebührenerhebung unterhalb oder oberhalb des einschlägigen Rahmens innerhalb des Rasters in Betracht kommen.

6.3 Abrechnungsverfahren

Die Abrechnung von Gebühren und Auslagen erfolgt **nicht** über SAP/Ref 14, sodass kein EVH anzulegen ist. Der mittels der Excel-Tabelle „Ermittlung des Verwaltungsaufwands bei IFG- und UIG-Anträgen“ dokumentierte tatsächliche Verwaltungsaufwand ist von jedem am Antragsverfahren beteiligten Mitarbeiter bei IFG-Anfragen auf das nicht abrechenbare Einzelvorhaben **257246** mit dem Titel „Bearbeitung von IFG-Anfragen“ bzw. bei UIG-Anfragen auf das nicht abrechenbare Einzelvorhaben **257277** mit dem Titel „Bearbeitung von UIG-Anfragen“ zu buchen.

Zwecks Überwachung der Zahlungseingänge ist im Anschluss an dessen Versand **der Bescheid mittels DOWEBA an das Ref. 14 „Zur Information“ zu verfügen.**

⁵ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.05.2014 – OVG 12 B 22.12.

7 Umgang mit anonym oder unter Pseudonym gestellten Anträgen auf Informationszugang

Nach Auffassung des BMI,⁶ der sich das EBA angeschlossen hat, besteht erst **nach Mitteilung von Klarnamen und zustellungsfähiger Postadresse** eines IFG- oder UIG-Antragstellers ein **Rechtsanspruch** auf Beantwortung. Hieraus ergibt sich Folgendes:

Jederzeit können eine Identifikation des Antragstellers und die Angabe einer Postadresse verlangt werden.

Einfache anonyme oder unter Pseudonym gestellte **IFG- oder UIG-Anträge können** jedoch **formlos beantwortet werden**, wenn sich dies aus verwaltungspraktischen Gründen anbietet und keinen wesentlichen Verwaltungsaufwand (d.h. mehr als 30 Minuten Arbeitszeit bei der Antragsbearbeitung) erfordert. Werden Gebühren und/oder Auslagen festgesetzt, scheidet eine formlose Beantwortung hingegen aus.

8 Durchführung und Erfordernis einer Drittbeteiligung

8.1 Vorbemerkungen

Betrifft ein Antrag nach dem IFG oder UIG personenbezogene Daten, Rechte am geistigen Eigentum (z.B. Urheberrechte), Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder sonstige schutzwürdige Rechte Dritter und

- a) erklärt sich der Antragsteller mit der Schwärzung der geheimhaltungsbedürftigen Informationen nicht einverstanden oder
- b) können nicht sämtliche, geheimhaltungsbedürftige Informationen seitens des Sachbearbeiters mit Sicherheit identifiziert werden oder
- c) wird ein Informationszugang zu einem an einen Dritten gerichteten Verwaltungsakt begehrt,

muss der Dritte (nach § 8 IFG bzw. § 9 UIG) am Verfahren beteiligt werden (sog. **Drittbeteiligung**).

8.1.1 Besonderheiten bei IFG-Anträgen

In **IFG-Verfahren** muss der Antragsteller seinen Antrag begründen (§ 7 Abs. 1 S. 3 IFG), soweit er ein Interesse auch am Inhalt dieser Daten hat.

Im Rahmen der Drittbeteiligung sind dem Dritten insbesondere die Daten, auf die sich der Antrag bezieht, sowie die vom Antragsteller darzulegenden Gründe für sein Informationsbegehren schriftlich mitzuteilen. Die Preisgabe der Identität des Antragstellers ist in der Regel nicht erforderlich und sollte unterbleiben. Schließlich kommt es für den Dritten nicht darauf an, wer den Antrag ge-

⁶ Vgl. Schreiben des BMI an die BFDI vom 20.11.2018, Az. Z II 4 – 13002/8#2.

stellt hat, da mit Gewährung des Informationszugangs die Daten faktisch allgemein zugänglich gemacht werden. Dem Dritten ist zudem Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats einzuräumen. Bitte verwenden Sie zu diesem Zweck das hierzu im Intranet (s.o.) zur Verfügung gestellte Musterschreiben zur Drittbeteiligung. Durch das Verfahren zur Beteiligung Dritter verschiebt sich die grundsätzlich einmonatige Entscheidungsfrist nach § 7 Abs. 5 S. 2 IFG entsprechend. Daher ist der Antragsteller über die Drittbeteiligung und die damit verbundene längere Bearbeitungsdauer seines Antrages zu informieren. Zu diesem Zweck verwenden Sie bitte entsprechende Formulierungen im Musterschreiben zur Einleitung eines IFG-Verfahrens.

8.1.2 Besonderheiten bei UIG-Anträgen

Eine entsprechende Drittbeteiligung sollte auch in **UIG-Verfahren** erfolgen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 UIG). Eine Begründungspflicht des Antragstellers entsprechend § 7 Abs. 1 S. 3 IFG besteht im UIG nicht; dennoch sollte diesem eine Begründung aus Eigeninteresse nahegelegt werden, um seine Ansicht bei einer von der Behörde ggfs. vorzunehmenden Ermessensentscheidung gemäß § 9 UIG berücksichtigen zu können.

8.2 Informationszugang ohne Preisgabe geheimhaltungsbedürftiger Informationen

Ist der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen möglich, besteht insoweit ein Anspruch des Antragstellers auf teilweisen Informationszugang. Genügen dem Antragsteller die in Aussicht gestellten Informationen, ist dem Antrag in diesem Umfang stattzugeben (§ 7 Abs. 2 S. 2 IFG; § 5 Abs. 3 UIG). Dem Antragsteller ist aber mitzuteilen, ob der Informationszugang hinsichtlich der übrigen Informationen ggf. zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist.

8.3 Informationszugang mit Preisgabe geheimhaltungsbedürftiger Informationen

Nach Erhalt der Stellungnahme des Dritten entscheidet die Behörde gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 IFG bzw. gemäß § 4 UIG über den Antrag. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Verweigerung der Einverständniserklärung zum Informationszugang durch den beteiligten Dritten, je nach Art der betroffenen Daten, unterschiedliche Auswirkungen auf das Ermessen der Behörde bei der Entscheidung über den Antrag hat.

8.3.1 Vorgehensweise bei IFG-Anträgen

aa) Soweit der Dritte seine Einwilligung in die Herausgabe besonderer Arten seiner personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO (z.B. Angaben über die Gesundheit, rassische und ethnische Herkunft oder politische Meinung) oder Informationen gemäß § 6 IFG versagt, hat die Behörde unter Berücksichtigung der Argumentation des Dritten zu prüfen, ob durch den Antrag tatsächlich die vorbenannten Informationen betroffen sind. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass durch Gewährung des Informationszugangs diese schutzwürdigen Daten des Dritten preis-

gegeben würden, hat der Antragsteller nach § 5 Abs. 1 S. 2 IFG und § 6 S. 1 IFG keinen Anspruch auf Zugang zu diesen Unterlagen. Die Behörde hat in diesem Fall kein Ermessen. Folglich ist der Antrag, soweit er sich ausschließlich auf die genannten Daten und Informationen bezieht, abzulehnen. Bezieht sich der Antrag auf weitere Daten so können diese herausgegeben und die Daten des Dritten geschwärzt werden.

Können die Argumente des Dritten – insbesondere in Bezug auf vorhandene Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse – jedoch nicht überzeugen und geht die Behörde nicht von der Schutzbedürftigkeit der begehrten Informationen aus, besteht ein Anspruch auf Informationszugang. Dem Antrag ist, soweit er sich ausschließlich auf die genannten Daten bezieht, in vollem Umfang stattzugeben.

bb) Handelt es sich bei den begehrten Informationen um personenbezogene Daten des Dritten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO, hat die Behörde nach § 5 Abs. 1 S. 1 IFG das Informationsinteresse des Antragstellers gegen das Interesse des Dritten am Schutz seiner personenbezogenen Daten abzuwägen:

Soweit der Antragsteller Angaben begehrt, die sich auf den Namen, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Telekommunikationsnummer eines Dritten beschränken, der als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise an einem Verfahren beteiligt war, dürfte nach § 5 Abs. 3 IFG das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegen. Der Zugang zu den begehrten Informationen ist dem Antragsteller in diesem Fall, wie beantragt, zu gewähren. Dieselben Angaben sind nach § 5 Abs. 4 IFG auch über Bearbeiter bekannt zu geben, wenn sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist.

Dagegen überwiegt das Informationsinteresse des Antragstellers nach § 5 Abs. 2 IFG nicht bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat des Dritten in Zusammenhang stehen und bei Informationen, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen. Der Antragsteller hat demnach keinen Anspruch auf Zugang zu diesen Informationen. Der Antrag ist, soweit er sich ausschließlich auf die genannten Daten bezieht, abzulehnen.

8.3.2 Vorgehensweise bei UIG-Anträgen

aa) Soweit der Antragsteller Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen begehrt, ist die Versagung einer Einwilligung des Dritten in die Herausgabe seiner personenbezogenen Daten oder Informationen über sonstige, gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 UIG schutzwürdige Rechte unbeachtlich: Dem Antragsteller ist der Informationszugang zu Umweltinformationen über Emissionen gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 UIG zu gewähren, sofern keine anderen Hinderungsgründe bestehen (z.B. gemäß § 8 Abs. 2 UIG).

bb) Soweit die Versagung des Dritten keinen Zugang auf Umweltinformationen über Emissio-

nen zum Gegenstand hat, so hat die Behörde unter Berücksichtigung der Argumentation des Dritten zu prüfen, ob durch den Antrag tatsächlich die vorbenannten Informationen betroffen sind. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass durch Gewährung des Informationszugangs diese schutzwürdigen Daten des Dritten preisgegeben würden, ist der Antrag grundsätzlich abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt (§ 9 Abs. 1 S. 1 UIG).

Die Behörde hat das Informationsinteresse des Antragstellers gegen das Interesse des Dritten am Schutz seiner personenbezogenen Daten abzuwägen. Ob entsprechende Belange dem Informationsanspruch entgegenstehen, kann wegen der Vielfältigkeit der in Betracht kommenden Situationen nicht allgemein geregelt werden und ist daher durch eine Abwägung im Einzelfall zu ermitteln, wobei das Referat 11 unterstützend zur Seite steht.

8.4 Besonderheiten im Verfahren

Wird ein Dritter am **IFG-Verfahren** beteiligt, erhält auch dieser nach § 8 Abs. 2 S. 1 IFG den Bescheid, in welchem die begehrten Informationen **noch nicht veröffentlicht werden dürfen!** Im Bescheid werden lediglich die Daten thematisch benannt bzw. umschrieben. Der tatsächliche Informationszugang darf nach § 8 Abs. 2 S. 2 1. HS IFG erst dann erfolgen, wenn der Bescheid dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist (Ablauf der Widerspruchsfrist oder Beendigung des Widerspruchs- bzw. Gerichtsverfahrens). Im Fall der Anordnung der sofortigen Vollziehung dürfen die Informationen nach § 8 Abs. 2 S. 2 a. E. IFG erst nach Ablauf von 2 Wochen, ab Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten, zugänglich gemacht werden.

Eine vergleichbare Regelung, wonach eine Bekanntgabe des Bescheides an den Dritten zu erfolgen hat und vor tatsächlichem Informationszugang die Bestandskraft des Bescheides abzuwarten ist, besteht in UIG-Verfahren nicht.

9 Konkretisierungsaufforderung an Antragsteller

Sofern Informationszugangsanträge nicht hinreichend konkretisiert sind und eine Beantwortung der Anträge daher nicht sinnvoll erfolgen kann (z.B. ein Antrag auf „Alle Umweltinformationen beim EBA“), sollte der Antragsteller zur näheren Konkretisierung seines Informationsbegehrens – nach Möglichkeit bereits im Rahmen des Eingangsbestätigungsschreibens – aufgefordert und hierbei seitens des EBA unterstützt werden, sofern dem Antragsteller eine Konkretisierung möglich und zumutbar ist (vgl. § 4 Abs. 2 S. 2 UIG). Hierbei kann auf die im Intranet veröffentlichten Musterformulierungen zurückgegriffen werden.

Die im IFG- und UIG-Verfahren gesetzlich bestimmten **Bearbeitungsfristen** (Zugangsgewährung bzw. Entscheidung grundsätzlich innerhalb eines Monats) **beginnen erst mit Eingang eines hinreichend konkretisierten Antrags.**

10 Bescheidherausgabe an Dritte nur nach Anhörung

10.1 Vorbemerkungen

Im Rahmen von Verwaltungsverfahren bestimmt § 30 VwVfG, dass die Verfahrensbeteiligten (Antragsteller, Bescheidadressat, Hinzugezogene, vgl. § 13 VwVfG) Anspruch darauf haben, dass ihre Geheimnisse, u.a. insbesondere Privat- und Geschäftsgeheimnisse, von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden. Im Rahmen von Verfahren auf Informationszugang bestimmen § 6 IFG bzw. § 9 Abs. 1 UIG, dass kein Anspruch Dritter auf Informationszugang besteht, soweit der Schutz geistigen Eigentums bzw. von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen entgegensteht. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

Das EBA hat diesbezüglich am 23. April 2009 vor dem Verwaltungsgericht Köln im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die Erklärung abgegeben, dass ergangene Bescheide des EBA nicht mehr ohne vorherige Anhörung der Verfahrensbeteiligten bzw. Betroffenen an Dritte herausgegeben werden. Diese Zusage dient dem Schutz der Geschäfts- und Privatgeheimnisse, die eventuell in einem Bescheid enthalten sein können.

Das Verwaltungsgericht Köln hatte zuvor das EBA aus Anlass des konkret zu verhandelnden Verfahrens darauf hingewiesen, dass Geschäftsgeheimnisse Betroffener in jedem Fall zu wahren seien. Die Frage, was ein Geschäftsgeheimnis ist, sei auch aus subjektiver Sicht, d. h. aus Sicht des Geheimnisträgers, zu beurteilen. Nach Auffassung des Gerichts dürfen aus diesem Grund Verwaltungsakte nur dann Dritten zugänglich gemacht werden, wenn zuvor eine Anhörung der Betroffenen über eventuelle Geschäftsgeheimnisse stattgefunden hat. Das gilt auch für am Verfahren beteiligte Dritte, nicht aber für Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften im Rahmen ihrer Ermittlungen.

10.2 Vorgehensweise

Ab sofort ist immer, wenn ein Bescheid des EBA an andere Personen als den Bescheidadressaten herausgegeben werden soll, der Bescheidadressat anzuhören.

Dies gilt sowohl für reguläre Verwaltungsverfahren, als auch für Verfahren nach dem IFG oder UIG.

Diese Anhörung ist **nicht identisch mit der Anhörung nach § 28 VwVfG**, die vor Bescheiderlass erfolgen muss.

Gemeint ist vielmehr die Situation, dass ein Bescheid vom EBA schon erlassen worden ist, und nun begehrt entweder ein Außenstehender Auskunft über den Bescheidinhalt, oder aber das EBA selbst möchte den Bescheid einem Außenstehenden zeigen oder zusenden, um diesen zu informieren.

10.2.1 Wer muss angehört werden?

Angehört werden der Bescheidadressat sowie alle Personen – egal, ob Verfahrensbeteiligte oder Außenstehende – deren private oder geschäftliche Geheimnisse durch die Herausgabe berührt sein können (Betroffene). Den Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, ihre Geheimnisse zu kennzeichnen.

Das EBA wertet die Stellungnahmen/Kennzeichnungen der Betroffenen aus und entscheidet dann nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Passagen des Bescheides vor Herausgabe an Dritte geschwärzt werden müssen. Im Regelfall dürfte die Schwärzung der schutzwürdigen Geheimnisse genügen; nur im Extremfall kann es vorkommen, dass ein Bescheid gar nicht herausgegeben werden darf (z.B., weil er fast nur Geschäftsgeheimnisse enthält). Zu berücksichtigen sind auch die Interessen der Person, die die Herausgabe des Bescheides begehrt; daher wird man im Einzelfall möglicherweise nicht alle Kennzeichnungen der Betroffenen als Geheimnisse akzeptieren können (z. B. Extremfall: Betroffener verlangt Komplettschwärzung). Insoweit ist also nicht nur die subjektive Sicht der Betroffenen, sondern auch die objektive Betrachtungsweise der Behörde maßgeblich. Was und wie viel herauszugeben ist, ist von der Behörde nach **Abwägung im Einzelfall** zu entscheiden.

Die Anhörung ist durch Aktenführung so zu dokumentieren, dass sie in eventuellen verwaltungsgewärtlichen Verfahren nachgewiesen werden kann. In schwierigen oder streitigen Fällen ist eine Begründung auszuformulieren.

10.2.2 Für welche Fälle ist diese Vorgehensweise verbindlich?

Sie ist nach der Erklärung des EBA vor dem VG Köln **nur verbindlich für die Herausgabe schriftlicher Bescheide**; für Presseerklärungen, mündliche Auskünfte o. ä. ist sie nicht zwingend vorgeschrieben. Sie ist auch dann nicht erforderlich, wenn ein Bescheidtext unter gar keinem denkbaren Gesichtspunkt Privat- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten kann. Sobald dies aber nicht mit absoluter Sicherheit feststeht, ist vorsichtshalber die Anhörung durchzuführen.

Selbstverständlich sind **unabhängig von dieser Verfügung für alle Auskünfte, die das EBA nach draußen gibt, § 30 VwVfG, § 6 IFG oder § 9 UIG zu beachten**, d.h. Geheimnisse (insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) müssen grundsätzlich gewahrt und personenbezogene Daten sowie geistiges Eigentum geschützt werden.

11 Anonymisierung von behördlichen Schreiben

Im Rahmen von IFG-Verfahren herausgegebene Dokumente können von den Antragstellern nach ihrem Belieben verwendet werden und gelten damit als veröffentlicht. Es ist somit zu erwarten, dass einzelne Dokumente auch im Internet bereitgestellt werden, wie z.B. auf der neuen Bürgerplattform „Frag-den-Staat.de“.

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten des EBA verfüge ich daher in Bezug auf die Bearbeitung von laufenden und künftigen IFG-Verfahren wie folgt:

1. Das Feld mit Name und Kontaktdaten des Bearbeiters ist wie folgt zu anonymisieren (Beispiel; xxx muss entsprechend der jeweiligen Organisationseinheit ausgefüllt werden):

Bearbeitung:	Ref / SB xxx
Telefon:	+49 (228) 9826-0
Telefax:	+49 (228) 9826-9199
e-Mail:	xxx@eba.bund.de
Internet:	www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum:	23.08.2011

2. Die Unterschrift des Bearbeiters oder Vorgesetzten in IFG-Ausgangsschreiben ist durch folgenden Passus zu ersetzen: „Elektronisch erstellt und ohne Unterschrift gültig“.
3. In dem abschließenden, stattgebenden oder ablehnenden Bescheid an den Antragsteller ist jedoch zu beachten, dass der Bescheid gemäß § 37 Abs. 3 VwVfG „die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten“ muss. Zum Schutz der einzelnen Sachbearbeiter sollte daher der/die Referatsleiter/in – deren Namen ohnehin bereits über das öffentlich zugängliche Organigramm bekannt sind – angegeben und durch diese „im Auftrag“ schlussgezeichnet werden.

Anhang 2: Umweltinformationen

§ 2 Abs. 3 UIG definiert den Begriff der Umweltinformation wie folgt (hervorgehobene Stellen indizieren besondere Relevanz):

Umweltinformationen sind unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;

2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, **die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken;**

3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die

a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder

b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme;

4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;

5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und

6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

Eine nähere Konkretisierung des Umweltinformationsbegriffs in Bezug auf Daten über Maßnahmen und Tätigkeiten von Umweltbestandteilen als relevante Umweltinformationen lässt sich dem [hier verlinkten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Errichtung eines Schienenwegs entnehmen \(BVerwG, Urteil vom 23.02.2017 - 7 C 31.15\)](#). Unter anderem wird dort ausgeführt:

- Vom Umweltinformationsbegriff erfasst sind "alle Daten über" Maßnahmen oder Tätigkeiten mit Umweltbezug, ohne dass es eines unmittelbaren Zusammenhangs der Daten mit der

Umwelt bedarf.

- Der Begriff der **Maßnahme oder Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG** ist weit zu verstehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. März 1999 - 7 C 21.98, BVerwGE 108, 369, 376).⁷ Entscheidend ist, dass sich die Maßnahme bzw. das Vorhaben auf Umweltbestandteile oder Umweltfaktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken kann. Dem weiten Begriffsverständnis entspricht, dass Art. 2 Nr. 1 Buchst. e UIRL auch Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von umweltrelevanten Maßnahmen verwendet werden, als Umweltinformationen definiert. Erfasst werden damit auch Angaben, die die wirtschaftliche Realisierbarkeit einer umweltrelevanten Maßnahme betreffen (BVerwG, Urteil vom 21. Februar 2008 - 4 C 13.07 --, juris, Rn. 13). Systematisch spricht für eine weite Auslegung auch die weite Fassung von Art. 2 Nr. 1 Buchst. c UIRL, wonach Umweltinformationen auch sämtliche Informationen über Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z.B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten sind, die sich auf die unter den Buchstaben a) und b) genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zum Schutz dieser Elemente.

Weit ist auch der Begriff der **Daten im Sinne von § 2 Abs. 3 UIG** zu verstehen. Die Daten selbst müssen keinen unmittelbaren Bezug zu einer konkreten Planung aufweisen. § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG bezieht sich ausdrücklich auf "alle Daten" über die erfassten Maßnahmen, so dass es nicht der Feststellung der Umweltinformationseigenschaft für jede einzelne Angabe bedarf (BVerwG, Urteil vom 24. September 2009 – 7 C 2.09 – juris). Da § 2 Abs. 3 UIG alle Daten "über" Maßnahmen oder Tätigkeiten mit Umweltbezug erfasst, muss sich allein die Maßnahme oder Tätigkeit auf Umweltbestandteile oder Faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken können. Eines unmittelbaren Zusammenhanges der Daten mit der Umwelt bedarf es hingegen nicht.

⁷ Vgl. auch: BVerwG, Urteil vom 08. Mai 2019 – 7 C 28/17 –, juris, Rn. 17.